

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 43=63 (1897)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Stelle werden als geeignet bezeichnet theoretisch und praktisch gebildete Techniker, der deutschen und französischen Sprache mächtig, vorzugsweise Offiziere. Besoldung nach Gesetz. Anmeldungen sind bis zum 15. März dem schweiz. Militärdepartement schriftlich einzureichen.

— (Eine Entschädigungsklage.) Das Bundesgericht hat die gegen den Bund angestrenzte Entschädigungsklage des in der eidg. Munitionsfabrik in Thun beschäftigt gewesenen Arbeiters Rudolf Bachmann im Betrage von 12,422 Fr. wegen Erkrankung durch Bleivergiftung einstimmig abgewiesen, da vom Kläger der Nachweis, dass seine Krankheit ausschliesslich auf den Fabrikbetrieb zurückzuführen sei, nicht hatte erbracht werden können.

— (Ausrüstung der Infanterierekruten des Jahres 1897.) (Kreisschreiben des Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone, vom 12. Januar 1897.) In weiterer Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 1. Juli 1896 betreffend eine neue Infanteriepackung und des bundesrätlichen Kreisschreibens an die Kantone vom 10. Juli 1896 haben wir verfügt:

1) Den Infanterierekruten des Jahres 1897 ist nur ein Paar neue Tuchhosen zu verabfolgen, das zweite Paar dagegen für einmal in die Kriegsreserve (I. Qualität) zu legen, bis die Frage der allfälligen Beschaffung von Quartierhosen gelöst ist.

Jeder Infanterierekrut erhält ausserdem wie letztes Jahr für die Dauer der Rekrutenschule ein Paar hellblaue Exerzierhosen.

2) Die Infanterierekruten des Jahres 1897 haben als zweite Fussbekleidung in den Dienst mitzubringen: ein leichtes Paar Schuhe mit Ledersohlen, im Maximum von 500 Gramm Gewicht, als Quartierschuhe, jedoch ausreichend solid, um vorübergehend auch bei Märschen auf der Landstrasse getragen werden zu können.

Indem wir uns beehren, Ihnen diese Verfügung zur Kenntnis zu bringen, laden wir Sie ein, bei der Ausrüstung der Rekruten von 1897 demgemäss zu verfahren und die Infanterierekruten rechtzeitig bei Erlass der Aufgebote mit der Vorschrift bezüglich des zweiten Paares Schuhe bekannt zu machen.

— (Anwendung der Vorschriften vom 30. Juni 1895 auf die älteren Klassen der Kadetten-Korps.) (Kreisschreiben des Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone, vom 13. Januar 1897.) Gemäss Ziffer 2 des provisorischen Regulativs über die Schiessübungen von Schülern der Mittelschulen und Gymnasien, vom 20. Mai 1887, können für die Schiessübungen der älteren Schüler vom 17. Altersjahre an Ordonnanzgewehre verwendet werden. Kadettenkorps, welche demgemäss Ordonnanzwaffen von den Zeughäusern erhalten, stehen daher mit Bezug auf die Abgabe und Verwendung von dem Bunde gehörenden Ordonnanzwaffen in einem ähnlichen Verhältnis, wie die freiwilligen Vorunterrichtskurse und es erscheint somit gerechtfertigt, die Vorschriften vom 30. Juni 1895 betreffend Abgabe von Ausrüstungsgegenständen, Waffen und Munition für den militärischen Vorunterricht auch für die älteren, mit dem Ordonnanzgewehr leihweise bewaffneten Klassen der Kadettenkorps anzuwenden, um so mehr, da diese Klassen bei der obligatorischen Ordnung des Vorunterrichts III. Stufe einen Bestandteil desselben zu bilden hätten.

Gestützt auf obige Ausführungen erklären wir daher die oben erwähnten Vorschriften vom 30. Juni 1895, soweit sie die Ab- und Rückgabe und die Reparaturen von Ordonnanzwaffen des Bundes betreffen, auch für die von den Zeughäusern leihweise mit Ordonnanzwaffen auszurüstenden älteren Klassen der Kadettenkorps für gültig.

— (Pontonnierfahrverein.) Für das Jahr 1896 sind 2780 Fr. als Bundesbeiträge an Pontonnierfahrvereine

ausgerichtet worden; es haben u. a. erhalten: Aarburg 240 Fr., Klingnau 85, Wallbach 65, Rheinfelden 135, Basel 75, Sisseln 150, Aarau 240, Bremgarten 90, Breite-Basel 160, Baden 45, Ryken 110 Fr.

— (Unteroffiziersfest.) An das diesjährige eidgenössische Unteroffiziersfest in Zürich ist ein Bundesbeitrag von Fr. 1500 bewilligt worden.

Zürich. Aus den Regierungsratsverhandlungen vom 26. Februar. Der Offiziersreitgesellschaft Winterthur wird an die Kosten des im laufenden Winter abgehaltenen Reitkurses ein Staatsbeitrag von 180 Fr. verabreicht.

Bern. (Denkmal.) Schon vor einiger Zeit wurde im kantonalen bernischen Offiziersverein, sowie bei der Versammlung der Stabsoffiziere der III. Division die Anregung gemacht, es möchte dem verstorbenen Obersten Feiss, Waffenchef der Infanterie, ein einfaches Denkmal auf seinem Grabe gesetzt werden. Neuerdings haben sich die Herren Armeekorpskommandant Berlinger und die Divisionskommandanten A. Keller und F. Bühlmann an die Offiziere des von dem Verstorbenen befehligten II. Armeekorps gewandt, um dieser Anregung Folge zu geben. Es soll ein einfacher Obelisk errichtet werden mit den Personalien des Verstorbenen und entsprechender Widmung, umgeben vom eidgenössischen Kreuz und den Insignien unserer Armee, auf der Rückseite mit einem passenden Denkspruch. Die Kosten werden sich auf ca. 2500 Fr. belaufen. (N. Z.)

## Ausland.

Abessinien. († Ras Alula) ist gestorben. Italien hat einen gefährlichen und unversöhnlichen Feind verloren. Vom einfachen Soldaten hatte er sich im Laufe der Zeit zum tüchtigsten Generale des Negus Negesti Johannes aufgeschwungen. Als die Italiener durch Besetzung Massauas 1885 ihre Eroberungspläne in Afrika begannen, war Ras Alula Statthalter von Hamasen, der nördlichsten Provinz des Kaisertums Abessinien. Die Niedermetzelung von 500 Mann italienischer Truppen bei Dogali, 22 km westlich von Massana (am 27. Januar 1887) bezeichnete sein erstes Auftreten in dem Kampf um die Unabhängigkeit. Als dann der Negus Johannes im März 1889 im Kampfe gegen die Derwische ums Leben gekommen war, begünstigte Alula dessen natürlichen Sohn Mangascia im Streben nach der Neguswürde, beugte sich aber samt dem jungen Prätendenten vor dem mit Heeresmacht heranziehenden Menelik, der Hamasen an Italien abtrat. Mangascia lohnte die treue Gefolgschaft Alulas schlecht: im Streben nach der Oberherrschaft über ganz Tigre machte er ihn einige Jahre später zu seinem Zwangsgast, d. h. Gefangenen. Im Sommer 1894 musste er ihn auf Meneliks Geheiss mit nach Adis Abeba bringen; Menelik behielt ihn an seinem Hofe, um ihn nötigenfalls gegen Ras Mangascia auszuspielen. Im Kriege gegen Italien bekleidete Ras Alula die angesehene Stellung eines Fitaurari, das ist Vorhütführers Ras Makonnens, und nach Einstellung der Feindseligkeiten wurde ihm die Verwaltung des Gebiets unmittelbar um Adua übertragen. Wahrscheinlich ist er jetzt der Verwundung erlegen, die er am 19. Januar d. J. im glücklichen Kampfe gegen Ras Agos, den Statthalter von Schire, erlitt.

Ein junger, tüchtiger, solider Offiziersbedienter wünscht per sofort oder etwas später Stelle. Offerten sub Chiffre O. F. 1085 an Orell Füssli, Annoncen, Zürich. (OF1085)